Die
deutsch-evangelische Kirche
in
Australien.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Schultze,
Scharrenstraße 11.

1857.

Die

Verhandlungen der ersten Synode

der

evangelisch-lutherischen Kirche von Victoria,

gehalten

in der Dreifaltigkeits-Kirche zu Melbourne

am 12. Mai 1856.

1

Die erste Synode

der

evangelisch-lutherischen Kirche von Victoria

urde Morgens am 12. Mai 1856 zu Melbourne durch einen otte sdienst in der neuerbauten Dreifaltigkeitskirche eingeleitet, welchem Pastor Hausmann die Predigt und Pastor Göthe das Altargebet hielt.

Verzeichniß

der

Mitglieder der ersten Synode.

---

1. **Göthe**, Matthias, Pastor der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Melbourne, Präses.
2. **Hausmann**, Johann Gottfried, Pastor der Gemeinde zu Germantown bei Geelong.
3. **Stanger**, Johann, Schullehrer zu Germantown.
4. **Renner**, Gottlieb, Schullehrer zu Kilbundora.
5. **Hübner**, Karl, Schullehrer zu Melbourne.
6. **Warmbrunn**, Traugott, Schullehrer zu Berwick, Western-Port.
7. **Hempel**, Johann Christoph, Gemeindevorsteher, Brunswick.
8. **Thiele**, Gottlieb, Gemeindevorsteher, Waldau.
9. **Finger**, Christian sen., Gemeindevorsteher, Hawthorne.
10. **Richter**, Leberecht, Gemeindevorsteher, Richmond.
11. **Feldmann**, Heinrich, Gemeindevorsteher, Melbourne.
12. **Bieske**, Samuel, Gemeindevorsteher, Germantown.
13. **Wuchatsch**, Johann, Gemeindevorsteher, Kilbundora.
14. **Fiedler**, Leberecht, Gemeindevorsteher, Kilbundora.
15. **Siebel**, Gottlob, Gemeindevorsteher, Kilbundora.
16. **Kobelke**, Eduard, Gemeindevorsteher, Hawthorne.
17. **Pläschke**, Karl, Gemeindevorsteher, Richmond.

Anmerkung. Außer diesen Predigern, Schullehrern und Gemeindevorstehern bethätigten sich noch 8 Gemeindeabgeordnete bei den Berathungen der Synode.

Verhandlungen der ersten Synode.

§. 1.

Bericht des Präses, Herrn Pastors Göthe.

Geliebte Brüder!

Nach unserer Tagesordnung liegt mir gegenwärtig die Berichterstattung über unsere Missionsthätigkeit ob, von ihrem Anfange im Sommer 1852—53 bis jetzt. Ich werde dabei ganz einfach die Hauptthatsachen dieser Thätigkeit der Reihe nach erzählen.

Im Jahre 1849 langten die ersten deutschen Einwanderer in Victoria an und bald darauf folgten andere; so daß in 1852 — in der Höhe des Goldfiebers — Tausende von unsern Landsleuten nicht nur als Goldgräber auf den Goldfeldern, sondern auch als Kaufleute und Handwerker in den Städten und als Ackerbauer auf dem Lande zu finden waren. Als ich gegen Ende 1852 aus Gesundheitsrücksichten meine Lehrer- und Predigerstelle in Sydney zu verlassen hatte und zur Wiederherstellung meiner Gesundheit eine Reise nach Victoria antrat, wurde ich bei meiner Ankunft in Melbourne, auf Nachfragen über den religiösen und kirchlichen Zustand der evangelischen Deutschen, benachrichtigt, daß derselbe ein völlig verwahrloster sei, indem es weder Prediger noch gottesdienstliche Zusammenkünfte unter ihnen gäbe. Ein deutscher Gottesdienst ward sofort angekündigt. Und es war am heiligen Weihnachtstage 1852, daß ich meinen ersten deutschen Gottesdienst in der geräumigen Schottischen Kirche in Melbourne, die sich mit Hunderten unserer Landsleute anfüllte, hielt. Als

ich nach der Predigt bekannt machte, daß am zweiten Weihnachtsfeiertage ein anderer Gottesdienst Statt finden solle und daß ich, wenn der Herr mir Gesundheit schenke, als ihr Prediger in ihrer Mitte zu bleiben gedächte, war Freude auf vielen Gesichtern zu lesen. Auch dieser zweite Gottesdienst war zahlreich besucht. In der Gemeindeversammlung, die unmittelbar darauf Statt fand, um zu erwägen, wie es auszuführen sei, einen Prediger zu halten, meinten zwar Viele — ein Prediger thue Noth, aber wie ihn zu unterstützen sei nicht zu sehen und zwar erstens, weil die große Masse der Deutschen von der Heimath aus an die Unterstützung der Prediger nicht gewöhnt sei, auch viele in solchen Sachen sich zu gleichgültig verhielten; zweitens, weil die Lebensmittel, Hausmiethe u. s. w. seit der Goldentdeckung so enorm im Preise gestiegen seien, daß es einer zu großen Summe bedürfe, um einen Mann mit Frau und Kindern zu unterhalten. Und dennoch war Allen klar, daß ein solches Missionsfeld nicht ohne Arbeiter bleiben dürfe. Wenn gleich nicht zu sehen war, auf welche Weise des Predigers Existenz zu sichern sei, so fühlten wir doch auch, daß das nicht ein Grund sein könne, das Werk im Stich zu lassen, anstatt auf den Segen von oben zu schauen, der uns immer gewiß sei, wo des Herrn Sache im Glauben und in der Liebe, wenn auch in der Armuth und Schwachheit, begonnen werde. „Weg hat er allewege, an Mitteln fehlt's ihm nicht." So dachten wir — und der Prediger begann seine Missionsthätigkeit. Seinen Unterhalt hatte er sich vorläufig durch Unterrichtgeben zu verschaffen.

Durch die unausgesetzte, regelmäßige Predigt des göttlichen Wortes in Melbourne und dessen Umgebung hatte sich in weniger als drei Monaten eine ziemliche Gemeinde gesammelt, die den Muth und die Freudigkeit hatte, mir eine ordentliche Vocation zu überreichen, in welcher unter Anderm auch erwähnt wurde, daß die Gemeinde für meine und der Meinigen Leibesbedürfnisse nach Kräften sorgen wollte. Am 25. März 1853 — gerade drei Monate nach meiner ersten Predigt in Melbourne — geschah meine Einführung ins volle Hirtenamt — ein Tag, den Viele unter uns nicht sobald vergessen werden. Daß an dieser meiner Amtseinführung viele evangelische Geistliche englischer Gemeinden Melbourne's thä-

tigen Antheil nahmen, konnte die Feier nur erhöhen. Für mich wenigstens wurde dadurch der Tag eine Sabbathserquickung in unserer Zeit der Trockenheit und der Wirren, wo sich mir die Gewißheit der kommenden Vollendung der Kirche — der Zeit, wo es eine Heerde und ein Hirt sein soll — lebendig vergegenwärtigte. Von nun an war mir die Möglichkeit gegeben, mich ganz meinem Amte zu widmen. Außer Melbourne und den in der Umgebung liegenden deutschen Niederlassungen konnte hinfort auch die bedeutende Niederlassung Germantown im Geelong-Districte mit dem ihr nöthigen Gotteswort versorgt werden. Hier fand ich auch bald darauf an Bruder Stanger aus Kornthal in Würtemberg meinen ersten Helfer für die begonnene Mission. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es nicht Schlafens-Zeit sei in dieser unserer Zeit und daß wir darum die Gabe, die uns vertrauet, gebrauchen sollten, gründete Herr Stanger eine deutsch-evangelische Schule in Germantown, leitete während des Predigers Abwesenheit den sonntäglichen Gottesdienst, hielt wöchentliche Bibelstunden und unterrichtete die Confirmanden.

Als eine gütige Fügung der Vorsehung müssen wir's betrachten, daß wir gleich beim Beginne unserer Missionsthätigkeit mit einigen Hunderten von Exemplaren des trefflichen Bunsen'schen Allgemeinen Gesang- und Gebetbuch's versehen wurden, denen bald darauf durch die freundlichen Bemühungen der Herren Kawerau und Sieveking andere Hunderte von Exemplaren folgten. Durch die Einführung dieses ächten Gemeinde-Gebetbuches in unsere Gemeinden wurden wir von vornherein in den Stand gesetzt, in die Leitung unseres öffentlichen Gottesdienstes Einheit zu bringen, was nicht wenig den Aufbau der Gemeinde förderte. In unsern deutschen Niederlassungen dürfte es jetzt wenige Familien geben, in denen dieses Andachtsbuch nicht zu finden und denen es nicht werth und theuer geworden wäre. Hier wird es nicht unpassend sein, auch der Freundlichkeit des „Rauhen Hauses" zu gedenken, das uns zu wiederholten Malen nicht nur mit dem eben erwähnten Andachtsbuche, sondern auch mit einer beträchtlichen Sendung von Schul- und Erbauungsbüchern, von Katechismen und christlichen Volksschriften versehen, die wir in vielen Exemplaren unter Schuljugend und Erwachsene verbreiteten. Auch

at uns die brittische und ausländische Bibelgesellschaft mit iner nicht unbedeutenden Anzahl von Bibeln und Neuen Testa- ıenten versehen, die wir theils zu billigen Preisen verkauften, heils an Unbemittelte verschenkten.

Was jedoch unserer ganzen Missionsthätigkeit eine kräftige lnregung zu ausgedehnterem Wirken gab, war das Erscheinen des 3astors Hausmann in unserer Mitte, der durch sein 18jäh- iges Wirken im Moreton-Bay-Districte, als Missionar unter en wilden Eingeborenen und als Reiseprediger unter den eng- ischen Ansiedlern, tüchtig wurde am Bau des Reiches Gottes nter unsern evangelischen Landsleuten Victoria's mitarbeiten u helfen. Ende Juli 1855 übernahm Pastor Hausmann, ach erhaltener Vocation, die Seelsorge in der Gemeinde zu Hermantown. Während er hier unermüdlich sich bemühte, die Gemeinde durch überzeugungskräftige Predigt des Gekreuzigten u bauen, war er nicht minder besorgt, das Missionsnetz mit ns weiter unter die Tausende unserer Brüder im Innern des andes, namentlich auf den Goldfeldern auswerfen zu helfen. Die Hauptgoldfelder Ballarat, Creswick, Bendigo und Ovens vurden nun rasch nacheinander besucht, das Evangelium ge- redigt, christliche Schriften verbreitet, die Brüder gesammelt nd so der Weg zu neuen Missionsposten gebahnt. Auch be- trebten wir uns jetzt neue deutsch-evangelische Schulen zu ründen, wissend, daß aus der frommen Kindergemeinde eine romme Gemeinde der Erwachsenen erwächst; so entstanden die Schulen zu Kilbundora, Melbourne und Western-Port durch ie Herren Renner, Hübner und Warmbrunn.

Während unser Missionswerk nach Außen sich ausbreitete — einzig und allein durch die Predigt vom Gekreuzigten und urch das Sammeln Solcher, die die Kraft des Evangeliums n sich erfahren hatten — hegten Viele unter uns das Ver- angen mit den evangelisch-lutherischen Gemeinden Süd-Austra- iens gliedlich verbunden zu sein — zu gegenseitiger Austau- chung der mannigfaltigen Gaben und Kräfte und zu gemein- amem Bauen des Reiches Gottes unter unsern evangelischen Landsleuten in Australien. Die mit Pastor Schürmann zu em Ende eröffnete Correspondenz führte nach vielfachem Hin- und Herschreiben dahin, daß unser Verlangen nach Anschluß n die Süd-Australischen Gemeinden nur dann gewährt werden

könne, wenn wir die Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse dieser Gemeinden annähmen. Wie ihr wißt, nahmen wir die Kirchenordnung an — jedoch in solchen Punkten von ihr abweichend, deren wir für das Gedeihen unserer Gemeinden nicht entbehren zu können meinten. Die Süd-Australische Kirchenordnung verlangt Herstellung und strenge Handhabung der ehemaligen Kirchendisciplin; wogegen wir meinen, daß im gegenwärtigen Zustande der deutsch-evangelischen Christenheit mit der Wiederherstellung einer gesetzlichen Kirchenzucht nichts auszurichten sei, daß man vielmehr vorerst die zu einer evangelischen Entfaltung kirchlicher Zucht nöthigen Elemente zu gewinnen habe. Die Gottesdienstordnung betreffend, dringen die Süd-Australischen Brüder auf Einführung ihrer Agende und Gottesdienstordnung in unsern Gemeinden; wogegen wir keinen Grund sehen, warum wir unser treffliches Gemeinde-Gebetbuch, das in unsern Gemeinden seit Jahren zum großen Segen gewesen ist, mit einer Agende vertauschen sollten, die ein Buch der Geistlichen ist und nie in die Hände des Volkes kommt. Die Süd-Australische Kirchenordnung will nur solche Prediger zum Seelsorgeramte berufen, die der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache mächtig sind und eine theologische Bildung genossen haben; wogegen wir auch andere vom Geiste Gottes ausgerüstete Männer (Nothhelfer) von nicht wissenschaftlich-theologischer Bildung zur Verwaltung des Predigtamtes bestellen und zwar hauptsächlich darum, weil die Ernte groß ist, aber der Arbeiter wenige sind. Mit einem Worte — die Süd-Australischen Brüder scheinen uns, nach obigen Differenzpunkten, die Gemeinde bauen zu wollen durch Geltendmachung eines fertigen, abgeschlossenen lutherischen Kirchenthums; wogegen wir der Ueberzeugung leben, daß wir unsere Gemeinden in ihrem jetzigen Zustande als Missionsgemeinden anzuschauen haben, wo überzeugungskräftige Predigt des Evangeliums und das Sammeln der Brüder — eine Vorarbeit zum Aufbau des Reiches Gottes, die nicht lässig betrieben werden darf — vorläufig unsern Predigern, Schullehrern und Helfern vollauf zu thun geben. Und in diesem wichtigen Punkte glauben wir ganz im Sinne der vom Herrn sichtlich gesegneten innern Mission der evangelischen Kirche im Vaterlande, im Sinne der deutschen Reformation und im Sinne

der urchristlichen Zeit zu wirken. Daß uns die Süd-Australischen Gemeinden, nachdem sie unsere Ansichten über obige Differenzen vernommen hatten, den gewünschten Anschluß nicht gewährten, müssen wir bedauern; indem wir fest überzeugt sind, daß die Einigung zu beiderseitigem Segen gewesen sein würde. Wie dem nun auch sei, so ist es klar, daß eine Einigung zwischen Gemeinden sich nicht machen läßt, sie muß sich durch den in der Gemeinde lebenden heiligen Geist frei und ungezwungen bilden. Uebrigens wollen wir nicht vergessen, daß die Sache nicht so schlimm steht, wie es den Anschein hat; wenn gleich gegenwärtig der äußeren Verbindung mit den Süd-Australischen Gemeinden einige Differenzpunkte im Wege stehen, so bezeugen doch weit größere und mehrere Dinge unser inneres Einssein mit ihnen. Auf diese größeren Dinge laßt uns daher mehr Gewicht legen, als je zuvor — und vornehmlich auf den Mittelpunkt derselben: die Erlösung durch Christi Blut, und in Folge derselben die Rechtfertigung, welche durch den in der Wiedergeburt durch den heiligen Geist gewirkten Glauben an das Verdienst Jesu Christi ergriffen und angenommen wird. Je mehr wir uns beiderseits in diesen Mittelpunkt und Kern der heiligen Schrift einleben, desto eher werden wir den Weg entdecken, auf dem auch unsere äußere gliedliche Verbindung vor sich gehen könne.

So dachten auch die Brüder, die sich im Sommer 1855—1856 in Germantown zu einer Conferenz versammelt hatten; unter Gebet und Aufblick zum Herrn gelobten sie einmüthiglich, in diesem Sinne das ihnen vom verklärten Haupte der Gemeinde, unserm Herrn und Heilande Jesus Christus, übertragene Missionswerk zu treiben. Aber gerade weil sie von jener Ueberzeugung durchdrungen waren, fühlten sie das Bedürfniß einer dem Missionscharacter ihrer Gemeinden entsprechenden Gemeindeordnung, die die Bahn vorzeichne, auf welcher ihr kirchliches Leben in Australien einer gesunden evangelisch-christlichen Entwickelung entgegen gehen könne. Dieß der Grund der Abhaltung unserer heutigen Synode. Der Statuten-Entwurf, zu dessen Erwägung wir hier versammelt sind, bedarf meiner Auseinandersetzung nicht, da wir im Sinne desselben von vornherein gewirkt haben; derselbe besteht aus einer Kirchenordnung — dem Entwurfe einer Kirchenordnung für

die evangelische Kirche von Würtemberg (Hannover) nachgebildet — und aus einer Schulordnung — die großentheils ein Auszug aus dem trefflichen preuß. Unterrichts-Regulativ vom 3. Okt. 1854 ist.

Möge der Herr, der das gute Werk unter uns angefangen, es auch vollenden zu seiner Ehre und zum Heil der Seelen. Amen.

---

§. 2.

Kirchen- und Schulordnung.

Als im Winter 1855, unter Pastor Göthe's Vorsitz, die Schullehrer, Gemeindevorsteher und eine Anzahl von Gemeindegliedern der ev. luth. Gemeinden Melbourne's, Germantown's u. a. m. sich in Melbourne zu einer Conferenz versammelt hatten, um über Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, machte der Präses die Mittheilung, daß aus der mit den Süd-Australischen Gemeinden bis dahin geführten Correspondenz — zum Behufe eines Anschlusses der Gemeinden Victoria's an die Süd-Australischen — es sich herausstelle, daß die letztern von den Gemeinden Victoria's die Annahme ihrer Kirchenordnung verlangen und eine mit derselben übereinstimmende Organisation der Gemeinden. Nach langer und reiflicher Erwägung jener Kirchenordnung kam die Melbourner Conferenz überein, dieselbe zu adoptiren, jedoch mit solchen Abweichungen, die sie für das Gedeihen ihrer Gemeinden im gegenwärtigen Zustande derselben für nöthig hielt, — hoffend, daß sie auf einer kommenden Generalsynode der ev. luth. Gemeinden Australiens eine den Bedürfnissen ihrer Gemeinden entsprechenden Kirchenordnung erhalten würden. Anstatt die ehemalige blos gesetzliche Form der Kirchenzucht in ihren Gemeinden herzustellen, glaubte die Conferenz durch Sammlung der lebendigen Gemeindeglieder sich vorerst die zur Anbahnung einer ächt evangelischen Zucht nöthigen Elemente verschaffen zu müssen. Die Tausenden von evangelischen Deutschen Victoria's durch weniger ausgebildete Prediger Etwas von Gottes Wort hören

zu lassen, meinte sie, sei besser, als dieselben durchaus aller Belehrung und alles Trostes zu berauben. Daß endlich von einer Beseitigung ihres trefflichen allen Gemeinden theuer gewordenen Andachtsbuches und von einer Einführung der Süd-Australischen Agende nicht die Rede sein könne, schien ihr auf der Hand zu liegen. Die Conferenz dachte nicht im Entferntesten daran, durch diese Differenzen der gewünschten Einigung in den Weg zu treten, indem ihr ähnliche Einigungen ev. luth. Gemeinden und Synoden Nord-Amerikas vor Augen standen. Da jedoch die Süd-Australischen Brüder durch Pastor Schürmann diese Differenzpunkte als zu wichtig erklärten, um den gewünschten Anschluß gewähren zu können, überzeugte sich eine zweite in Germantown abgehaltene Conferenz, wo außer den oben erwähnten Brüdern noch Pastor Hausmann zugegen war, daß sie dieselben im gegenwärtigen Zustande ihrer Gemeinden nicht aufgeben dürfe, ohne ihre vom Herrn bis dahin gesegnete Missionsarbeit ins Stocken zu bringen. Die Brüder beschlossen daher, am 12. Mai 1856 in der neuerbauten Dreifaltigkeitskirche zu Melbourne eine Synode zu halten, um über solche Ordnungen zu berathen, die dem Missionscharakter ihrer Gemeinden entsprechender wären und beauftragten Pastor Göthe zu dem Ende eine solche Ordnung zu entwerfen. Die von Pastor Göthe ausgearbeiteten Statuten wurden den Synodalgliedern einige Wochen vor Abhaltung der Synode in Abschriften zum Durchlesen und Prüfen übergeben. In der Synodalsitzung ging die Synode die Artikel des Entwurfs einzeln durch und faßte nach reiflicher Erwägung derselben den einstimmigen Beschluß,

> dieselben unter dem Titel von „Ordnungen für die evangelisch-lutherische Kirche von Victoria und deren Schulen“ als nothdürftige Grundlage eines geordneten kirchlichen Zustandes zu adoptiren und in Uebereinstimmung mit denselben das Reich Gottes in der Gemeinde zu pflanzen.

Ordnungen

für die evangelisch-lutherische Kirche von Victoria und deren Schulen.

Kirchen-Ordnung.

Art. I.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Victoria bleibt auf dem Grunde der heiligen Schrift, der alleinigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens, und im Einverständniß mit den ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornehmlich der Augsburgischen Confession und dem kleinen Katechismus Luthers.

Art. II.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Victoria bleibt in Verbindung mit der evangelischen Mutterkirche des deutschen Vaterlandes, glaubt sich daher auch nie berechtigt irgendwie gesetzgeberische Anordnungen zu erlassen über das, was der ganzen Bekenntnißkirche angehört.

Art. III.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Victoria verwaltet sich selbst, d. h. der Superintendent mit dem Kirchen-Vorstande und der Synode verwalten und pflegen die Angelegenheiten der Gemeinden Victoria's, wie der Pastor mit dem Gemeinde-Vorstand und der Einzelgemeinde die einzelnen Gemeinden.

I. Von den Gemeinden und deren Vorständen.

A. Die Einzelgemeinde.

Art. IV.

Die Verbindung einer kleineren oder größeren Anzahl von evangelischen Christen zu kirchlicher Gemeinschaft in öffentlichem Gottesdienste und kirchlichem Leben bildet die Einzel-Gemeinde.

Art. V.

Die Gemeinde betrachtet nur ihre Communicanten als ordentliche Gemeindeglieder.

Art. VI.

Die ordentlichen Mitglieder der Gemeinde bestreben sich:

1) Die Gnadenmittel des Worts und Sakraments in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein ehrbares und erbauliches Leben zu führen,
3) der bestehenden Gemeinde- und Kirchen-Ordnung Gehorsam und
4) den Gemeinde-Vorstehern Achtung zu beweisen,
5) auch an den Unterstützungen der kirchlichen Anstalten nach Kräften Theil zu nehmen.

Art. VII.

Die ordentlichen Gemeindeglieder haben Antheil an allen rchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen; insonrheit besitzen sie das Recht, außer den öffentlichen kirchlichen otteshiensten, zu gemeinsamem Singen, Beten, Lesen und esprechen von religiösen Büchern zusammenzutreten. In diein religiösen Privatversammlungen, die zur Herstellung eines ristlichen Familienlebens, eines regelmäßigen Hausgottesdiens und zur Förderung des Lebens der Kirche viel beitragen, irfen auch sogenannte Laien beten, und ein Wort des Bennntnisses, der Ermunterung und der christlichen Erfahrung den.

Art. VIII.

Jedes erwachsene, kirchlich unbescholtene männliche Mitied der Gemeinde hat das Recht bei vorkommender Wahl ies Predigers, Vorstehers u. s. w. zu wählen, und falls sselbe die zu diesem Amte erforderlichen Gaben besitzt, selbst wählt zu werden.

Art. IX.

Die Gemeinde kennt keine andere Oberbehörde als den uperintendenten mit seinem Kirchenvorstande; ihre eigenen meindlichen Angelegenheiten verwaltet sie selbst und frei.

Art. X.

Zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten hat : Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl von Vorstehern, lche zusammen mit ihrem Pastor den Gemeindevorstand bilden.

Art. XI.

Da es im Berufe des Pastors liegt, auf die Kräfte und Gaben, die in den einzelnen Gemeindegliedern sich regen, aufmerksam zu sein, so schlägt er der Gemeinde eine Anzahl von Männern vor, aus welchen sie die Vorsteher wählt.

Art. XII.

Zu Gemeindevorstehern können nur solche ordentliche Gemeindeglieder männlichen Geschlechts vorgeschlagen und gewählt werden, welche über 30 Jahre alt und keine Neulinge sind, ihrem Hause wohl vorstehen, keine unehrliche Handthierung treiben, das Zeugniß eines gottesfürchtigen Wandels innerhalb und außerhalb der Gemeinde haben, in der heiligen Schrift und im kleinen lutherischen Katechismns bewandert sind und außerdem die Gabe zu regieren, zu belehren, zu ermahnen, zu trösten und zu strafen besitzen.

Art. XIII.

Die als Gemeindevorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom Pastor in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und haben in dessen Hände die Versicherung abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets mit Sorgfalt und herzlicher Liebe in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Ordnungen zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.“

Art. XIV.

Dem Gemeindevorstand kommt die Leitung und Verwaltung der Gemeinde in allen Beziehungen zu, insbesondere:

1) Bewahrung reiner Lehre, Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Sitte und der damit verbundene Einfluß auf Familienleben, Kindererziehung, Schule und ledige Jugend.
2) Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung überhaupt, namentlich der Gottesdienstordnung und Sonntagsfeier.
3) Wahrnehmung freier Vereine und Gemeinschaften für kirchliche Zwecke, z. B. Bibel- und Missionsvereine, theils

fördernd, theils beaufsichtigend gegen wider-evangelische Verirrungen.

4) Leitung der von der Gemeinde ausgehenden christlichen Liebesthätigkeit, insbesondere die christliche Armen- und Krankenpflege.
5) Aufstellung und Richtigerhaltung einer Liste aller ordentlichen Gemeindemitglieder.
6) Leitung der von der Gemeinde, bezüglich der Vocation oder Wahl von Geistlichen oder sonstigen Kirchendienern, auszuübenden Thätigkeit und Bezeugung deren Ergebniß.
7) Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens und der Gemeindekasse.
8) Wahrnehmung im Allgemeinen des Interesses der Gemeinde durch Berathung, und geeigneten Falles durch Einbringung von Anträgen bei dem Kirchenvorstande und durch diesen bei der Synode.

Art. XV.

Die gewissenhafte und schriftgemäße Handhabung der kirchichen Zucht gehört zu den Hauptpflichten des Gemeindevorstandes. Derselbe wird daher keine Mühe scheuen, die wahre Natur der Zucht, ihre Nothwendigkeit und Möglichkeit den Gemeindegliedern durch das Wort zum Bewußtsein zu bringen, die verkehrten Vorstellungen zu bekämpfen, die leere Furcht davor offen zu stellen, den reichen Segen zu zeigen, Lauheit und Gleichgültigkeit in dieser heiligen Sache zu züchtigen und so auf dem evangelischen Wege klaren Verständnisses der kirchlichen Zucht Bahn zu brechen.

Art. XVI.

Heiliger Ernst und sanftmüthige Milde in der Ermahnung, Gebetsleben und Gebetskraft seien des Vorstandes Waffen christlicher Zucht. Die Ausübung der Zucht mag gesteigert werden von der einfachen kurzen Ermahnung, vom fürbittenden Gebet im Kämmerlein bis zu Thränen um des sündigen Bruders Elends, bis zur sanftmüthigen aber ernsten Ankündigung göttlicher Gerichte über den Verstockten und zur Bitte vor Gott, durch die Ruthe der Trübsal den Tiefgefallenen zur Besinnung und zum Leben wieder zu bringen, ja bis zur öffentlichen Fürbitte für den Sünder.

Art. XVII.

Führen Gemeindemitglieder vor dem Vorstand Klage über einander, so wird er dieselbe nicht eher annehmen, als bis der Kläger sich ausgewiesen hat, daß er erstlich die Sache dem Herrn im Gebete und darauf dem Bruder selbst, jedoch erfolglos, vorgestellt habe.

Art. XVIII.

Führen Gemeindeglieder einen offenbaren gottlosen und lasterhaften Wandel, oder verwerfen und verspotten sie ausdrücklich den christlichen Glauben in bestimmten schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, so werden sie vom Gemeindevorstande durch den Pastor, nachdem alle seelsorgerische Bemühungen vergebens gewesen, für so lange von dem Genusse des heiligen Abendmahls, von dem Rechte Taufpathen zu sein und bei einer Wahl ihre Stimme zu geben, suspendirt, bis sie das Versprechen eines zu bessernden und Proben eines gebesserten Lebenswandels abgelegt haben.

Art. XIX.

Giebt der Pastor der Gemeinde durch unchristlichen Wandel oder Lehre Anstoß, so wird ihn der Vorstand ernstlich ermahnen davon abzustehen. Sollte dies aber fruchtlos bleiben und die Gemeinde in Gefahr stehen durch seine Lehre und Leben nicht nur nicht erbaut, sondern vielmehr geärgert, getrennt und zerstreut zu werden, so hat der Gemeindevorstand bei dem Kirchenvorstand zu weiterem Einschreiten Anzeige zu machen; hiervon ist jedoch der betheiligte Pastor vorher in Kenntniß zu setzen.

Art. XX.

Der Gemeindevorstand wird die erweckten Glieder der Gemeinde sammeln; dadurch wird er die Elemente, die zu einer ächt evangelischen Entfaltung kirchlicher Zucht nöthig sind, immer mehr gewinnen — Gemeindeglieder, die von der Kraft des Evangeliums Etwas wissen und die mit ihm die Noth des Ganzen und die besondere Noth Einzelner auf dem Herzen und dem Herrn auch im Gebete vorzutragen geschickt und fähig sind.

Art. XXI.

Der Gemeindevorstand versammelt sich monatlich wenigstens einmal, möglichst an bestimmten Tagen. Dem Pastor, welcher darin den Vorsitz führt, kommt die Berufung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und Gemeinde-Synoden zu.

Art. XXII.

Der Pastor hat die Versammlungen des Vorstandes mit Gebet zu eröffnen und darauf in jeder ordentlichen Sitzung durch Umfrage die Mitglieder zu Mittheilung etwa vorzutragender Bemerkungen in Betreff der religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinde zu veranlassen.

Art. XXIII.

Die Verhandlungen des Vorstandes sind zu protokolliren und die aufgenommenen Protokolle bei der Kirchenvisitation vorzulegen.

Art. XXIV.

Der Gemeindevorstand wird jährlich wenigstens einmal in einer Gemeindeversammlung, in der Regel bei Gelegenheit der Vorlegung der Jahres-Einnahmen und Ausgaben, von denjenigen, was in seinem Wirkungskreise Wichtiges vorgekommen ist und zur Veröffentlichung sich eignet, Bericht erstatten.

Art. XXV.

Einzelne Gemeindeglieder haben ihre im Wirkungskreise des Gemeindevorstandes liegenden Wünsche und Beschwerden zunächst an den Gemeindevorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu bringen. Auch können sie dieselben, wenn sie beim Gemeindevorstand kein Gehör finden, vor den Kirchenvorstand bringen.

B. Die Gesammtgemeinde.

Art. XXVI.

Die Verbindung aller evangelisch-lutherischen Einzelgemeinden Victoria's zu gemeinschaftlicher Beaufsichtigung, Berathung und Verwaltung bildet die Gesammtgemeinde, genannt

die „evangelisch-lutherische Kirche von Victoria", welche durch die Synode vertreten und von dem Kirchenvorstande verwaltet wird.

Art. XXVII.

Die Synode besteht:

1) aus dem Superintendenten,
2) aus den Kirchenvorstehern,
3) aus sämmtlichen Pastoren,
4) aus den Abgeordneten der Gemeindevorstände,
5) aus den Abgeordneten der Helfer (Diakonen),
   a) der Schullehrer,
   b) der Helfer in der Verwaltung, der Armen- und Krankenpflege.
6) aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Abgeordneten der Communicanten sämmtlicher Gemeinden Victoria's.

Art. XXVIII.

Die Synode versammelt sich jährlich wenigstens einmal, möglichst an bestimmten Tagen. Dem Superintendenten, welcher darin den Vorsitz führt, kommt die Berufung der ordentlichen und außerordentlichen Synoden zu.

Art. XXIX.

Die Synode wird vom Superintendenten mit Gebet und geistlicher Ansprache eröffnet und mit Gebet beschlossen.

Art. XXX.

Die ganze Verwaltung der Gesammtgemeinde ist unter den Augen der Synode.

1) Sie empfängt Bericht über den geistlichen und sittlichen Zustand der einzelnen Gemeinden und der Missionsfelder der Kirche, sowie über das Schulwesen.
2) Sie beräth und faßt Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die zum Bau und Gedeihen der Gemeinde dienen.
3) Sie sucht im Allgemeinen das Band der Eintracht zu befestigen, das christliche kirchliche Leben anzuregen und die Hindernisse eines heilsamen Gebrauchs der Sakramente zu beseitigen.
4) Sie wählt den Kirchenvorstand.

Art. XXXI.

Die Synode ist nicht berechtigt das Bekenntniß der Kirche zu ändern; da die Bestimmungen über wahren Glauben und Lehre nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden können. Alle Entscheidungen und Beschlüsse dürfen nur Anwendungen des Glaubensgesetzes auf das christliche Leben und die Ordnung in der Kirche betreffen. Eben so wenig kommt der Synode eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu.

Art. XXXII.

Die Verhandlungen der Synode sind zu protokolliren und die aufgenommenen Protokolle zu veröffentlichen, und außerdem wird der Superintendent einen gedrängten Bericht über die Thätigkeit der Synode an sämmtliche Gemeinden erstatten.

Art. XXXIII.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Superintendenten und vier Assistenten, genannt Kirchenvorsteher. Wie der Pastor der Einzelgemeinde neben sich die Gemeindevorsteher hat und mit ihnen den Gemeindevorstand bildet, so hat der Superintendent der Gesammtgemeinde die vier Kirchenvorsteher neben sich, welche mit ihm den Kirchenvorstand bilden. Neben dem Pastor und den Gemeindevorstehern steht die Einzelgemeinde und neben dem Superintendenten und den vier Kirchenvorstehern die Synode.

Art. XXXIV.

Den Superintendenten und zwei der Kirchenvorsteher wählt die Synode aus ihren geistlichen, die zwei anderen aus ihren weltlichen Mitgliedern. Von den letzteren sind jedoch nur solche wählbar, die vorher schon als Kirchendiener fungirt haben.

Art. XXXV.

Der von der Synode gewählte Superintendent wird durch einen von der Synode bestimmten Geistlichen unter Gebet feierlich zum Amte bestellt, nachdem derselbe zuvor auf die Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet worden ist und in die Hände des Geistlichen die feierliche Versicherung abgelegt hat:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken in der Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und in rechtschaffener Treue achten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer Selbstbesserung an dem, der das Haupt ist, Christus."

Art. XXXVI.

Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom Superintendenten vor der Synode feierlich einzuführen und haben in dessen Hände die Versicherung abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets mit Sorgfalt und herzlicher Liebe in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Ordnungen zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß Alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Kirche zu deren Besserung."

Art. XXXVII.

Der Kirchenvorstand ist die allgemeine kirchliche Verwaltungsbehörde; ihm ist, unter Verantwortlichkeit gegen die Synode, übertragen:

1) in jeder ordentlichen Versammlung der Synode über den kirchlichen und sittlichen Zustand der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Missionsfelder Bericht zu erstatten;
2) die Synode vorzubereiten, ihre Verhandlungen zu leiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen;
3) die gesammte kirchliche Ordnung zu wahren;
4) über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Kirchendiener zu wachen;
5) etwaige Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Gemeindevorstehern und Gemeinden gütlich auszugleichen;
6) den Verkehr der Kirche mit den Regierungsbehörden und den Kirchenbehörden anderer Länder und Confessionen zu vermitteln;
7) die allgemeine Missionskasse zu verwalten.

Art. XXXVIII.

Von der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes sind alle ngriffe in die Rechte der einzelnen Ortsgemeinden ausge- loſſen.

Art. XXXIX.

Der Kirchenvorstand steht unter der Leitung des Super- tendenten. Dieser beruft die Vorstands-Versammlungen, er- fnet alle dem Kirchenvorstande als solchem zugehende Schreiben, ranlaßt schriftliche oder mündliche Verhandlungen, führt in n Sitzungen den Vorsitz und fertigt die Erlasse und Schrei- n des Kirchenvorstandes durch seine Namensunterschrift aus.

Art. XL.

Der Kirchenvorstand wird in wichtigen Angelegenheiten — edenken und Erachten von Geistlichen oder andern einsichts- llen Männern einholen und solche selbst zu seinen Berathun- n zuziehen; ohne daß dieselben jedoch ein Stimmrecht im rchenvorstand erhalten.

Art. XLI.

Die Kirchenbücher, Register u. s. w. sowie das Siegel r Kirche hat der Superintendent in seinem Gewahrsam.

Art. XLII.

Die Protokolle der Verhandlungen des Kirchenvorstandes gen allen Mitgliedern der Synode zur Einsicht offen.

Art. XLIII.

Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes liegt es ob, auf n Wandel und die ganze Amtsführung sowohl des Superin- ndenten als der Kirchenvorsteher zu achten, eintretenden alls, einzeln oder in Gemeinschaft, brüderlich einander zu er- ahnen, und wo es Noth thut an die Synode sich zu wen- n; hiervon ist jedoch der Betheiligte vorher in Kenntniß zu zen.

II. Vom ständigen Kirchenamte.

Art. XLIV.

Die Kirche erwartet und fordert von ihren Dienern sgemein, daß sie nicht anstößig seien, nicht solche, die das re suchen oder die über das Volk herrschen wollen; insbe-

sondere aber von ihren Geistlichen, daß sie treue Hirten und Vorbilder der Heerde seien, die ihr Amt, das die Versöhnung predigt und in Gottes Reich führt, aus Liebe zum Herrn verwalten und darum bemüht sind, wie sie mit der Kraft des göttlichen Wortes und mit ausharrender Geduld jede ihnen anvertraute Seele durch Buße, Glaube und Heiligung, als durch die Stufen der Wiedergeburt, aus der Welt in die Kirche und aus der Kirche immer tiefer in das Reich Gottes leiten mögen.

Art. XLV.

Der Pastor ist der geistliche Vorsteher der Einzelgemeinde und hat zunächst in ihr die kirchliche Ordnung und christliche Zucht frei und selbstständig zu wahren. Als Diener am Worte, das er nicht selbst macht, welches ihm eben so gut gegeben ist, wie allen Gemeindegliedern, liegt ihm ob die Verwaltung des Gottesdienstes und Spendung der heiligen Sakramente, christlicher Jugendunterricht in Kirche und Schule, Seelsorge, Theilnahme an der Verwaltung der Einzelgemeinde, sowie Pflege der Gesammtgemeinde; auch die Führung der für die Kirche erforderlichen Register und Bücher.

Art. XLVI.

Unter der Beaufsichtigung des Pastors steht die Leitung förmlicher Erbauungs-Versammlungen durch einzelne Männer, die als Hauptsprecher in denselben wirken. Solche Männer müssen die Zustimmung des Pastors einholen, und ihre Einsichten, Ansichten und Absichten müssen die Probe bestehen, und der Pastor hat das Recht, Alles, was ihm an den Mitgliedern und an dem ganzen Gang der Versammlung unrecht vorkommt, ihnen vorzuhalten und auf Abstellung wirklicher Mißbräuche zu dringen. Für diese Aufsicht ist große Zartheit nothwendig und daß der Pastor das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen nicht vergißt, und daß er jeder Lebensregung sich freut und um möglicher Auswüchse willen nicht den Baum selbst abhaut: ein todter Baum hat freilich keine Auswüchse. Auch wird der Pastor nie vergessen, daß er mit geistlichen, nicht mit fleischlichen Waffen zu kämpfen habe, nicht mit Amtsmachtsprüchen, sondern mit Gebet, Demuth, Liebe, Wahrheit, mit Beweisung des Geistes und der Kraft.

Art. XLVII.

Der Pastor wird Sorge tragen, daß Kanzel und Altar nur für solche Prediger vorbehalten bleiben, welche für das ordentliche Predigtamt befähigt erkannt und berufen worden sind. — Zu dieser Aufsicht gehört auch die Entscheidung darüber, ob ein der Gemeinde nicht Angehöriger Erlaubniß erhalten soll, eine religiöse Versammlung in ihrer Mitte zu halten. Offenbar kann nicht jeder Fremde, der in einen Ort hereinkommt, als Lehrer oder als Leiter der Erbauung zugelassen werden. Er muß innerlich und äußerlich legitimirt sein. Darüber hat zunächst der Pastor zu urtheilen, aber auch andern Gemeindegliedern wird er eine Stimme dabei zukommen lassen.

Art. XLVIII.

Die Gemeinde wird Sorge tragen, daß zum Seelsorgeramte nur solche Prediger berufen werden, die mit der nöthigen theologischen Bildung

1) gesunde kirchliche Grundsätze,
2) energischen Glauben,
3) Tüchtigkeit auch Andere zu lehren,
4) die Gabe des Kirchenregimentes und der Gemeindeorganisation,
5) vor Allem aber auch einen selbstverläugnenden Missionseifer verbinden.

Wenn die deutsche evangelische Kirche eine würdige Stellung gegenüber den anglo-australischen Kirchen einnehmen und ihrer Mutter, der evangelischen Kirche Deutschlands Ehre machen soll, so muß sie durch eine theoretisch und praktisch begabte und pflichttreue Geistlichkeit repräsentirt sein.

Art. XLIX.

Im Nothfalle werden auch Männer von nicht wissenschaftlich-theologischer Bildung zur Verwaltung des Predigtamtes bestellt. Solche Männer müssen jedoch

1) mit der heiligen Schrift alten und neuen Testaments,
2) mit den evangelisch-lutherischen Bekenntnissen, vornehmlich dem Augsburger Bekenntnisse und dan kleinen lutherischen Katechismus,
3) mit der Kirchengeschichte, insonderheit der Reformationszeit, sowie

4) mit den deutschen Kern-Kirchenliedern und Kirchengebeten bekannt sein, und außerdem gesunde, kirchliche Grundsätze, kräftigen Glauben, Tüchtigkeit zum Lehren, die Gabe des Kirchenregiments und der Gemeindeorganisation, vor Allem aber auch einen selbstverläugnenden Missionseifer besitzen.

Daß solche vom Geiste Gottes ausgerüstete Männer, ohne den gewohnten Schul- und Bildungsweg des deutschen Vaterlandes durchlaufen zu haben, tüchtig sind, das Predigtamt zu verwalten, wird kein evangelischer Christ bezweifeln. Gar mancher unstudirte Prediger in Nordamerika steht an Tüchtigkeit und Segen hinter seinen studirten Collegen keineswegs zurück, und Aehnliches könnte man aus den verschiedensten Zeiten der Kirche anführen. Ebenso wird auch Niemand, der seinen Herrn Jesum lieb hat, bezweifeln, daß es jedenfalls besser ist, durch weniger ausgebildete Männer Etwas von Gottes Wort zu hören, als durchaus aller Belehrung und alles Trostes beraubt zu sein.

Art. L.

Der Superintendent ist der geistliche Vorsteher der Gesammtgemeinde und wacht in derselben über kirchliche Ordnung, christliches Leben, religiösen Jugendunterricht, und über Amtsführung, Wandel und Fortbildung der Geistlichen.

Er ordinirt die Candidaten des Predigtamts, führt die ordentlichen Geistlichen in ihr Amt ein und verpflichtet dieselben; visitirt die Pfarrgemeinden, sorgt für die Besetzung der zu einer organisirten Gemeinde noch nicht vorgeschrittenen Missionsposten unter den evangelischen Deutschen Australiens und führt in dem Kirchenvorstande und der Synode den Vorsitz.

Hinsichtlich der Ordination steht ihm ein freies Gewissensrecht zu; denn wenn für irgend etwas, so ist der Superintendent dafür verantwortlich, daß kein Wolf in den Schafstall eindringe, und daß kein Unwürdiger in das heilige Amt des Wortes eintrete, welches er selbst bekleidet und in welches er ihn einführen soll.

Art. LI.

Die Kirche wird Sorge tragen, daß zum Superintendenten nur ein solcher Diener am Worte gewählt werde, der **mit der nöthigen theologischen Bildung**

1) gesunde kirchliche Grundsätze,
2) energischen Glauben,
3) Tüchtigkeit auch Andere zu lehren,
4) die Gabe des Kirchenregiments und der Gemeindeorganisation,
5) vor Allem aber auch einen selbstverläugnenden Missionseifer verbindet.

Art. LII.

Jedes kirchliche Amt hat seine kirchliche Einsetzung. Die Einsetzung eines Geistlichen als Verkündigers des Worts, als Verwalters der heiligen Sakramente und als Seelsorgers, die Einsetzung ins Hirtenamt heißt Ordination, und sie allein. Sie kann nie wiederholt werden, denn das Amt ist nur Eines. Wie nun der Pastor der Einzelgemeinde die Predigtamtsgehülfen, Schullehrer und Gemeindevorsteher einsetzt, so hat der Superintendent die geprüften und zum Hirtenamte berufenen Prediger einzusetzen, d. h. zu ordiniren.

Schul-Ordnung.

Art. I.

Der Mensch ist von Natur und aus eigener Verschuldung ein Sünder und als solcher dem zeitlichen und ewigen Verderben verfallen. Die Aufgabe der christlichen Erziehung ist es, das Kind zu Christo zu führen, der es von der Sünde erlösen, durch die Kraft seines Geistes heiligen und ihm zur Seligkeit verhelfen kann und will.

Die von Gott zunächst verordnete Anstalt zur Lösung dieser Aufgabe ist die Familie.

Nach göttlicher Ordnung ist weiter auch der Staat bei Lösung dieser Aufgabe thätig.

Eine dritte göttliche Veranstaltung zur Erziehung des Menschen zu Christo hin ist die christliche Kirche.

Art. II.

Die Schule ist die Gehülfin der vorgenannten drei göttlichen Veranstaltungen zur Lösung der ihnen gestellten Erziehungsaufgabe.

Als Gehülfin der Familie hat sie die ihr überwiesenen Kinder zu dem zu erziehen, was die Grundlage aller Lebensäußerungen des Kindes in diesem Verhältniß sein soll: zum Gehorsam.

Als Gehülfin des Staats hat sie der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen die Obrigkeit, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen, und ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken.

Als Gehülfin der Kirche hat sie in dem Kinde das zu pflegen, was die Wurzel ist des kirchlichen Lebens und Sinnes, den es zu bewähren haben wird: die Gottesfurcht.

Art. III.

Die Schule erweist sich als solche Gehülfin:

1) indem sie ihren Unterrichtsstoff dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat entnimmt, für dieses Leben vorbereitet, und sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet;
2) indem sie sich einer Unterrichtsform bedient, welche Verständniß und Uebung des Unterrichtsstoffes erzielt und geistlich und sittlich kräftigt;
3) indem sie bei dem von ihr ertheilten Religionsunterricht den Zweck verfolgt, die Kinder zur bewußten Empfangnahme aller Gnadengüter der Heilsordnung und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten;
4) indem sie durch ihre Einrichtung den Kindern Gelegenheit giebt, mittelst des von ihnen erlangten Wissens und Könnens Andern den Dienst hülfreicher Liebe zu leisten.

Art. IV.

Sowohl die Ausübung dieser erziehenden Thätigkeit in der Schule, als der Erfolg derselben, ist nächst dem Segen Gottes von der Persönlichkeit des Schullehrers und von seiner Stellung zu den übrigen erziehenden Mächten und Ordnungen abhängig.

I. Von den Unterrichtsgegenständen und dem Lectionsplane.

1. Von dem Unterricht in der Religion.

Art. V.

Mit der Confirmation soll das durch die heilige Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied in die Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewußten Empfangnahme desselben und zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich!"

Art. VI.

Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum.

Dieß ist die Grundlage, von welcher aus die biblische Geschichte als das Feld anzusehen ist, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat.

Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können; und damit es dieß lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden.

Die Bibel aber enthält Milch und starke Speise; und darum sollen die biblischen Geschichten für Kinder in die Form

und in den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der Lehrer, in dieser Fassung entwickelt er Wort und Sache, in dieser Fassung lesen die Kinder die Historien nach, erzählen sie wieder und behalten sie als ein immer bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für welche es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist.

Hiermit ist Verfahren und Ziel für den biblischen Geschichtsunterricht angedeutet, damit die Kinder zu einem sichern Verständniß und zu einer gläubigen Aneignung der Thatsachen der göttlichen Erziehung geführt werden und aus ihnen die ewig gültigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen kennen lernen.

Während für die zwei ersten Schuljahre die Historien von der Schöpfung, dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Berufung und Mosis Sendung, so wie diejenigen aus dem Leben des Heilandes, welche zur Erklärung der christlichen Feste, zur Veranschaulichung seiner Gottheit und seiner barmherzigen Liebe dienen, ausreichenden Stoff darbieten, wird von da ab, wo die Kinder schon fertig lesen können, die geordnete Reihenfolge eines Historienbuches eingehalten, und zieht sich dessen Verarbeitung, mit welcher Seitens der älteren Kinder Nachlesen der vollständigen Abschnitte in der heiligen Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch.

Art. VII.

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vater Unser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit, eingeübt. Der Vorrath von Gebeten wird dahin erweitert, daß die älteren Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes inne haben.

Art. VIII.

Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenspruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse vertheilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleinern Kinder dieselben sich allmälig aneignen.

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kern-Kirchenlieder zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen.

Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besondern Spruchbuch, oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Art. IX.

Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstand erklärt; wenigstens die Sonntagsevangelien müssen allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denjenigen Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pastor zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.

Art. X.

Der kleine lutherische Katechismus wird, so weit es die Vorbereitung für den Katechumenenunterricht erfordert, dem Gedächtniß eingeprägt; er muß von allen Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können.

Es soll bis zum zehnten Jahre die Einübung der fünf Hauptstücke, und von da ab die der lutherischen Erklärung zu demselben erfolgen.

Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte oder Lehrstücke, oder über Bibelsprüche sind von dem Unterrichte der Elementarschule ausgeschlossen.

Art. XI.

Die Hauptaufgabe des Lehrers ist, den auf den beschriebenen Gebieten belegenen Inhalt zu entwickeln, zum Verständniß und zum Besitz der Kinder zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogenannten Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, des klaren Zusammenfassens der Hauptgedanken, des Abfragens und die Kraft des eigenen Glaubenslebens erforderlich, welche in göttlichen Dingen ohne große menschliche Kunst Ueberzeugung und Leben schafft.

Art. XII.

Es sind wöchentlich sechs Stunden für den Religionsunterricht anzusetzen, und ist in der Regel mit demselben Morgens die Schule zu beginnen, oder zu schließen.

Wo es nicht zweckmäßig erscheint, alle Abtheilungen dem Religionsunterricht wenigstens zuhören zu lassen, da sind stille Beschäftigungen nur aus dem Gebiete des Religionsunterrichts zu wählen.

Art. XIII.

Die Religionsstunde soll überall durch den gemeinschaftlichen Gesang eines geistlichen Liedes oder Verses, durch das einleitende Gebet, welches am besten der Lehrer selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruches und Wochenverses, durch die ganze Haltung des Lehrers und der Schüler neben dem unterrichtlichen den erbaulichen Charakter an sich tragen. Das soll eine vorzügliche Sorge des christlichen Lehrers sein, daß er auch darum und so stets in der Buße und Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig und erhörlich mit seinen Schülern für sie und für sich selbst beten zu können. Die Freudigkeit zu und die Wahrhaftigkeit in solchem Gebet wird wesentlich ein Maßstab dafür sein, ob der Lehrer ein Recht dafür hat, die Erklärung Luthers zum vierten Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordnung und in seinem Auftrag über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert und erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christlichen Schule, daß sie, gegründet auf Gottes Wort und unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt.

Für die Lehrer, die solchen Beruf und solche Verheißung haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du meinen Bund in deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch selbst Zucht hassest und wirfst meine Worte hinter dich?“ aber „Wer an mich glaubt, von deß Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen.“

2. Von dem Unterricht im Lesen, in der deutschen Sprache und im Schreiben.

Art. XIV.

Bei regelmäßigem Schulbesuch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder nach Jahresfrist zum

einigermaßen selbstständigen Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer vollständigen Hand- und Wandfibel, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig geordneter Helferdienst seitens der älteren Schüler wird ihn dazu in den Stand setzen.

Art. XV.

Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden.

Hieraus wird sich bei den fähigeren Schülern von selbst die Fertigkeit entwickeln, auch nicht gelesene, eigene Gedanken richtig niederzuschreiben, während für alle die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche z. B. zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden muß.

Einen eben so wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bildung der Leseunterricht in Verarbeitung und Aneignung des Inhaltes dar. Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in der Schule eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut- und sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständniß desselben nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen: diese Fertigkeit zu erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Lese- und deutschen Sprachunterricht der einklassigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntniß der Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert.

Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklassigen Elementarschule abgesonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht an der Stelle.

Art. XVI.

Für den Schreibeunterricht kann nur die Forderung aufgestellt werden, daß eine sichere und gefällige Handschrift er-

zielt wird, daß die Kinder bei der Uebung nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, und daß die Auswahl des Inhalts der Vorschriften, welcher sich leicht dem Gedächtniß einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen, angemessen unterstütze.

Neben dem sogenannten Schönschreiben muß Dictirschreiben geübt werden.

Für den gesammten Lese- und Schreibunterricht sind wöchentlich zwölf Stunden anzusetzen.

3. Von dem Unterricht im Rechnen.

Art. XVII.

Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können.

Sobald die nöthige Einsicht in das Zehnersystem und Fertigkeit in der Anwendung desselben erlangt ist, ist hauptsächlich mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- und künftigen Berufskreis der Kinder entnommen sind, zu rechnen, wobei also die nöthige Rücksicht auf Münzen, Maße und Gewichte und auf deren praktische Anwendung zu nehmen ist.

Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechenunterricht.

Fünf Stunden wöchentlich genügen für diesen Unterrichtsgegenstand.

4. Von dem Unterricht im Gesang.

Art. XVIII.

So gewiß und leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die Kinder nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dieses erreicht ist, das Einüben von Melodien nach dem Gehör versäumt, noch soll, wo besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigkeit im Singen überhaupt hintangesetzt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder,

wobei besonders Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständniß desselben freies Eigenthum der Schüler geworden ist.

Die Ausführung liturgischer Chöre durch Schulkinder ist wünschenswerth, muß aber von der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abhängig bleiben.

Für den Gesang sind wöchentlich drei Stunden anzusetzen, und ist darauf zu halten, daß die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Schule durchgesungen wird.

5. Von dem Unterricht im Zeichnen.

Art. XIX.

Gestatten es die Verhältnisse, so kann, wenigstens für die älteren Kinder, wöchentlich eine Stunde für Zeichnen verwendet werden.

Hierin ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhabung des Lineals und Maaßes, sowie in der Darstellung einfacher Linearzeichnungen, wie sie das Bedürfniß des praktischen Lebens fordert, zu halten.

6. Von dem Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde.

Art. XX.

Sind für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu ermitteln, so findet die Mittheilung der auf diesen Gebieten unentbehrlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuches statt. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfnissen und Erscheinungen umsichtig auffassenden Lehrer bei dem Durchnehmen des Lesebuchs in seinen naturkundlichen Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschaulichung von Gegenständen und Erscheinungen der Natur in ein Verständniß der letztern einzuführen, welches die Kinder zur sinnigen Betrachtung anleitet und sich praktisch nützlich erweist.

Wo besondere Stunden für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtlich des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen; aber es tritt die erwünschte Möglichkeit ein, im An-

schluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung von Pflanzen oder andern Naturgegenständen, durch ausführlichere Beschreibung und Vergleichung den Unterricht in der vaterländischen Geschichte, Erd- und Naturkunde lebensvoller zu gestalten und die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen. Namentlich wird aber dem Lehrer Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte des Volkes und der Herrscher, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzählung und Lied reden zu lassen; eigner Zuthat bedarf es kaum.

7. Von dem Unterricht in der Englischen Sprache.

Art. XXI.

Für den Unterricht im Englischen kann nur die Forderung aufgestellt werden, daß einigermaaßen selbstständiges Lesen, eine sichere Handschrift und Kenntniß der englischen Münzen, Maaße und Gewichte erzielt werden.

Jede Stufe des Lesenkönnens soll zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden.

Die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze wird den Kindern nach gegebenen Mustern, welche z. B. zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden.

Theoretische Kenntniß der englischen Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert.

Neben dem sogenannten englischen Schönschreiben muß Dictirschreiben geübt werden.

Für den gesammten englischen Lese- und Schreibunterricht sind wöchentlich zehn Stunden anzusetzen.

8. Von dem Lectionsplan.

Art. XXII.

Die zweckmäßige Vertheilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die zu gleicher Zeit zu unterrichtenden Abthei-

lungen der einklassigen Schule hängt von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab.

Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Uebung sein Verständniß und seine Kraft angeleitet ist; und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Uebung und selbstständigen Darstellung kommt.

Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilte Schule unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogenannten wechselseitigen Unterricht zu unterscheiden, von dem Charakter eines Nothbehelfs zu befreien und zu einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Auctorität des Lehrers alle Glieder in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen.

Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.

II. Von dem Schullehrer.

Art. XXIII.

Der Dienst des Schullehrers ist seinem Wesen nach ein Jüngerdienst, eine Missionsarbeit. Als der Herr zu einer solchen den Petrus aufzufordern die Absicht hatte, fragte er ihn zuvor: „Simon Johanna, hast du mich lieb?“ und erst als Petrus antwortete: „Herr, du weißt alle Dinge, du weißt, daß ich dich lieb habe!“ belehnte er ihn mit dem Amte, seine Lämmer zu weiden. Wer nicht aus dieser heiligen Liebe zu dem Heiligen ein Schulamt begehrt, der läuft mindestens Gefahr, sein Lebelang ein Miethling zu bleiben. Und Miethlingsdienst ist nicht nur schlechter Dienst sondern auch saurer Dienst.

Art. XXIV.

Der Lehrer ist der Gehülfe der Eltern in dem wichtigsten und heiligsten Dienst, den diese an den Kindern zu üben haben. Aus diesem Verhältnisse ergeben sich folgende Rechte

und Pflichten des Lehrers den Eltern seiner Schulkinder gegenüber:

1) dies Recht, daß er sein Lehrgeschäft an den Kindern unbeirrt von den Eltern und ohne ihre Einmischung in den Betrieb desselben vollziehen darf;
2) das Recht, die ihm übergebenen Kinder durch „väterliche Zucht“ zu einer unausgesetzten Erfüllung der Pflichten anzuhalten, welche die Schule um ihres Zweckes willen den ihr Untergebenen auferlegen muß;
3) diese Pflicht, daß der Lehrer mit Treue, Gewissenhaftigkeit und in Aufbietung aller seiner Kraft sein Lehramt an den Kindern verwalte;
4) diese Pflicht, daß er sich zur Erreichung der Zwecke der Schule auch wirklich aller derjenigen Zuchtmittel bediene, welche durch Uebertragung väterlichen Rechtes gesetzlich in seine Hand gelegt sind.

Art. XXV.

Die Stellung, welche der Schullehrer in der Gemeinde einnimmt, bietet ihm Gelegenheit dar, auf den innerlichen und äußerlichen Zustand der Gemeinde segensreich einzuwirken.

Die entschiedenste Einwirkung aber auf das Wohl seiner Gemeinde wird derjenige Lehrer ausüben, der sich mit aller Hingebung an dem Werke der innern Mission betheiligt.

Art. XXVI.

Diese Betheiligung ist eine zwiefache, nämlich eine aus dem Amte hervorgehende und eine neben dem Amte hergehende.

Art. XXVII

Die erste Art der Betheiligung schließt folgende Thätigkeiten in sich:

1) der Lehrer fasse neben gewissenhafter Pflege des Unterrichts besonders die Erziehung ins Auge;
2) er verkehre fleißig mit den Eltern, um dieselben für ein möglichst harmonisches Zusammenwirken mit der Schule in erziehlicher Hinsicht zu gewinnen;
3) er achte besonders auf verwahrloste Kinder, welche also zu Hause gar keine Erziehung oder eine falsche erhalten,

deren Eltern ganz entkirchlicht, fern vom Worte Gottes und vom Gebete sind, so wie auch auf solche Kinder, die als Waisen, Taubstumme und Blinde besonderer Aufsicht bedürfen.

Art. XXVIII.

Die zweite Art der Betheiligung schließt folgende Thätigkeiten in sich:

1) Verbreitung von guten Büchern, so wie Anlegung von Ortsbibliotheken;
2) Beförderung von Sonntagsschulen, und wo dergleichen bereits vorhanden sind, Beaufsichtigung derselben;
3) Empfehlung von Erbauungsstunden und, als Krone derselben, Pflege der Hausandacht;
4) Förderung des Gesanges zur Veredlung des Gemüths;
5) Hinwirkung auf Errichtung von Enthaltsamkeitsvereinen;
6) Hinwirkung auf Bildung von Vereinen für die erwachsene Jugend.

Art. XXIX.

Wenn irgend ein Verhältniß auf den tiefsten inneren Bezügen beruht; so ist es das des Schullehrers zu dem geistlichen Schulaufseher. Wie der Geistliche der Seelsorger für die Gemeinde der Erwachsenen, so ist es der Lehrer für die Kinder. Beide sind einig in dem Beruf, das Reich Gottes in der Gemeinde zu pflanzen, und keiner von beiden hat das auf einem ihm allein zugehörenden Gebiet zu thun, sondern was der Eine säet, das fällt dem andern als eine reife Garbe in die Hand, und umgekehrt. Aus der frommen Kindergemeinde erwächst eine fromme Gemeinde der Erwachsenen, und aus dieser wiederum bevölkert sich die Schule mit wohlgezogenen und für heilsame Lehre und Zucht empfänglichen Kindern.

Art. XXX.

Diese hülfeschaffende Beziehung des Geistlichen und des Schullehrers gestaltet sich so, daß dieser Vorsorge für das Gedeihen der Schule trägt, nicht dadurch allein, daß er sie selbst in liebende Aufsicht und Pflege nimmt, sondern auch dadurch, daß er die Frucht der Schule, so viel an ihm ist, durch Einwirkung auf die Erwachsenen und auf die Eltern der Kinder

selbst sichert. Hinwiederum ist es des Lehrers Freude und Sorge, die ihm übergebenen Kinderseelen frühe für das Wort Gottes empfänglich, für die über die Grenzen des Schulunterrichts hinausgehende kirchliche Unterweisung tüchtig, und allewege geneigt zu machen, sich unter die Zucht des göttlichen Geistes zu stellen, und sich im Leben als lebendige Glieder der evangelischen Kirche zu erweisen.

Art. XXXI.

Von dieser hülfeschaffenden Beziehung des Geistlichen und des Lehrers wird die weitere Folge sein, daß der Geistliche sich gern an dem Dienste in der Schule betheiligt, und daß der Lehrer wiederum dem Geistlichen in seiner seelsorgerischen Thätigkeit auch an der Gemeinde der Erwachsenen freundliche Mitwirkung entgegenbringt, indem er sich mit Hingebung namentlich an den Bestrebungen betheiligt, welche dem Gebiete der Heiden- und der innern Mission zugehören. Fehlt einem solchen Zusammenwirken in der Liebe die Weihe und Kraft des Gebetes nicht, so wird über die betreffenden Gemeinden eine ungeahnte Fülle des geistlichen Segens kommen.

---

§. 3.

Wahl des Kirchenvorstandes.

Bereits im verflossenen Jahre fühlte sich die oben erwähnte Conferenz von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ihre Gemeinden einer Kirchenbehörde bedürfen, welcher die Verwaltung ihrer Interessen übertragen werde.

Mit Einwilligung der Gemeinden wurde daher ein Kirchencollegium gebildet, bestehend aus einem geistlichen Director und vier Kirchenräthen. Zum Director des Collegiums wählte man Pastor Göthe und zu Kirchenräthen Christoph Hempel, Gottlieb Thiele, Johann Wuchatsch und Samuel Bieske.

Bis hieher haben die Gemeinden diese Anordnung segensreich gefunden und sich überzeugt, daß diese Diakonie in

einem Goldlande, wie Australien, wo der Missionsthätigkeit sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, die die Brüder im Vaterlande nicht kennen, dem Aufbau der Gemeinde zum großen Segen gedeihen kann. Dieß ist insbesondere der Fall mit dem Dienste des Directors. Hier gilt es neue Gemeinden und Schulen zu gründen, die bereits gegründeten zu visitiren, treue Hirten und Lehrer ins Amt einzuführen, sowie Kirchen, Schul- und Pharrhäuser zu bauen und dazu bedarf es eines Mannes, der die Pflege der Gesammtgemeinde als Hauptaufgabe seiner Missionsthätigkeit anschaut. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen glaubte die Synode jene vom Herrn gesegnete Ordnung im Wesentlichen beibehalten zu müssen, wie die Artikel XXXIII. und XXXIV. der Kirchenordnung darthun. In Uebereinstimmung mit diesen Artikeln schritt sie zur Wahl eines Kirchenvorstandes;

> zum Superintendenten wählte sie Pastor Göthe, zu Kirchenvorstehern — Pastor Hausmann, Schullehrer Stanger*) und die Brüder Christoph Hempel und Gottlieb Thiele.

---

§. 4.

Amts-Einführung des Kirchenvorstandes.

Auf Vorschlag mehrerer Synodalmitglieder bestimmte die Synode Herrn Pastor Hausmann, den so eben gewählten Superintendenten unter Gebet in sein Amt einzuführen. Pastor Göthe ward sofort, in Gegenwart der Synode, auf die Bekenntnißbücher der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet und legte in die Hände des ihn einführenden Geistlichen, in Uebereinstimmung mit Art. XXXV, die feierliche Versicherung ab:

> „Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken in der Kirche die Ehre Gottes und das Heil der See-

*) Herr Schullehrer Stanger übernahm den Dienst jedoch nur auf so lange, bis sich ein ordinirter Prediger in der Nähe Melbourne's finde, um an seine Stelle zu treten.

len unverrückt im Auge behalten und in rechtschaffener Treue achten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer Selbstbesserung an dem, der das Haupt ist, Christus."

Hierauf führte der Superintendent die von der Synode gewählten vier Kirchenvorsteher — die Herren Pastor Hausmann, Schullehrer Stanger, Christoph Hempel und Gottlieb Thiele — unter Gebet und Flehen zum Herrn in ihr Amt ein, indem sie in seine Hände die Versicherung ablegten in Uebereinstimmung mit Art. XXXVI:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets mit Sorgfalt und herzlicher Liebe in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Ordnungen zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß Alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Kirche zu deren Besserung."

Herr Pastor Hausmann wurde nun von der Synode beauftragt, dem so eben in das Superintendenten-Amt eingetretenen Herrn Pastor Göthe, im Namen der Synode, ein Zeugniß dieser seiner Amtseinführung auszustellen.

---

§. 5.

Kirchenbücher und Kirchensiegel.

Für das Ausfertigen der Erlasse und Schreiben, sowie für das Protokolliren der Verhandlungen der Synode und der des Kirchenvorstandes, beauftragte die Synode Herrn Pastor Göthe, ein Kirchensiegel und die nöthigen Kirchenbücher anfertigen zu lassen.

---

§. 6.

Errichtung einer Missionskasse.

Kurz vor Eröffnung der Synode hatte Pastor Göthe von einem Missionsfreunde einige Pfund Sterling erhalten, mit

em Bemerken, die Hälfte der Summe zur Unterstützung der
rmen und die andere Hälfte zur Ausbreitung der Predigt
es Evangeliums zu verwenden. Die Synode konnte nicht
mhin, dieß als einen Wink vom Herrn anzusehen, daß sie
ir die Förderung der innern Mission unter den evangelischen
Deutschen Victoria's eine Missionskasse errichte. Auf Vorschlag
es Herrn Pastors Göthe beschloß sie daher einstimmig:

Mit dieser unerwarteten Liebesgabe sofort eine Missionskasse für den oben erwähnten Zweck anzulegen und dieselbe durch freiwillige Beiträge aufrecht zu erhalten.

Diese Kasse soll die zur Ausführung des Missionswerkes Victoria erforderlichen Geldmittel beschaffen. Die Synode ill damit die geistige und leibliche Noth Tausender von evangelischen Landsleuten mildern helfen „durch Verkündigung des vangeliums und die brüderliche Handreichung der christlichen ebe.“ Zur Empfangnahme der Beiträge sind die Mitglieder es Kirchenvorstandes, Prediger, Schullehrer und Gemeindevorsteher bereit. Ihre Verwendung für Missionszwecke wird in nem jährlichen öffentlichen Rechnungsberichte nachgewiesen.

---

§. 7.

Feier eines Buß- und Bettages.

Die Synode war der Ueberzeugung, daß jeder Weg der rbeit für Andere immer auf's Neue in die Forderung der rbeit an der eigenen Seele münde, daß sie nur dann i Stande sein werde, das Erstorbene zu erwecken, das Verrte und Verlorene zu retten, die Brüder zu stärken, kurz - das Reich Gottes zu pflanzen unter ihren evangelischen undsleuten Victoria's; wenn sie unaufhörlich sich selbst zu neuern trachte im Geiste ihres Gemüths. Zu dieser unsgesetzten Erneuerung im Geiste des Gemüths mahnte Dr. ither, als er schrieb: „Das ganze Leben der Gläubigen auf rden soll eine unaufhörliche Buße sein.“ Die Gottesmänner pener und Franke hatten dasselbe im Auge, als sie auf die Wiedergeburt des Menschen aus dem Geiste Gottes alles Gewicht legten, anstatt auf todte Lehrsatzungen und Formen. Und

die vom Herrn sichtlich gesegnete innere Mission der evangelischen Kirche des deutschen Vaterlandes bekennt es offen vor aller Welt in Wort und That, daß die Saaten des Gottesreiches nur dann gedeihen können, wenn ihre Missionare die Stille suchen und an sich zuerst die innerste Mission treiben.

Um diese Ueberzeugung in ihren Mitgliedern lebendig zu erhalten und in ihren Gemeinden zu beleben, beschloß die Synode einstimmig

> Am 25. Juni d. J., als am Gedächtnißtage der Uebergabe der Augsburgischen Confession in allen deutsch-evangelischen Gemeinden und Missionsposten in Victoria einen Buß- und Bettag zu feiern.

---

§. 8.

Schluß der Synodalverhandlungen.

Nachdem man sich noch geeinigt hatte, daß die nächste ordentliche Synodalversammlung auf den 6. Januar 1857 in Melbourne gehalten werden solle, ward die erste Synodalversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche von Victoria vom Vorsitzenden für beendigt erklärt.

Der Superintendent spricht das Schlußgebet und den

Segen:

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch Allen. Amen.“

Gesang:

„Ach bleib' mit deiner Gnade
Bei uns Herr Jesu Christ,
Daß uns hinfort nicht schade
Des bösen Feindes List.“

Verzeichniß

der zur evangelisch-lutherischen Kirche von Victoria gehörenden Gemeinden, Predigtplätze und Missionsposten.

I. District von Melbourne.

1. Melbourne.

Da die ersten deutschen evangelischen Einwanderer der Jahre 1849 und 1850 das Bedürfniß gemeinsamer kirchlicher Erbauung fühlten, kam es durch die Bemühungen der Herren Wanke, Franke, Vorwerg und Thiele dahin, daß man sich sonntäglich in einer englischen Kirche versammelte, um durch Gesang, Gebet und Lesen der heiligen Schrift eine Sehnsucht nach dem göttlichen Worte zu erzeugen und lebendig zu erhalten. Die wiederholten Versuche einen Prediger von Deutschland aus zu erhalten schlugen fehl. Am heiligen Christfeste 1852 hielt Pastor Göthe, vormals Lehrer am Australian College zu Sydney und Prediger einer kleinen deutsch-evangelischen Gemeinde daselbst, seinen ersten Gottesdienst und ward im März 1853 feierlich in sein Amt eingeführt. 14 Confirmanden wurden am 25. März desselben Jahres, nach Ablegung ihres Bekenntnisses und Gelübdes vor der ganzen Gemeinde, in die völlige Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. 6 Monate nach Pastor Göthe's Amtseinführung, im Sept. 1853, wurde der Grundstein zur ersten deutschen Kirche in Victoria gelegt und die neuerbaute Kirche am 11. Juni des folgenden Jahres als „Dreifaltigkeitskirche" eingeweiht. Die Kosten des Baues belaufen sich auf 4500 Pf. St. Zur Deckung dieser Kosten erhielt die Gemeinde 1700 Pf. St. aus Collecten und freiwilligen Geldbeiträgen und 1500 Pf. St. von der Regierung, was eine Schuldenlast von 1300 Pf. St. auf der Gemeinde läßt; 300 Pf. St. Bankschuld und 1000 Pf. St. Darlehen. — Den wärmsten Dank schuldet die Gemeinde einigen Freunden und Gönnern unter den deutschen Kaufleuten Melbourne's, den Herren Otto Neuhauß, Bischoff, Fratzscher, Leddin, Scherff u. A. für ihre Verwendung für dieselbe bei der Bank of N. S. Wales, wodurch ihr zur Vollendung des Gotteshauses die Summe von 2000 Pf. St. zur Verfügung gestellt wurde. Die auf der Gemeinde lastende Schuld von 1300 Pf. St. wurde im Sommer 1855—56 durch die Errichtung einer Pfarrwohnung noch um 200 Pf. St. vergrößert.

Die Dreifaltigkeitskirche und die Pfarrwohnung stehen im schönsten Theile der Stadt (Eastern Hill), erstere auf einem von der Regierung erhaltenen $^1/_2$ Acre Landes und letztere auf einem daranstoßenden gleichfalls von der Regierung erhaltenen $^1/_4$ Acre. Die von der Gemeinde gewählten Trustees sind: Hermann Böhrer, Christian Finger sen., Joh. Christoph Hempel, Georg Müller und Gottlieb Thiele.

In 1855 gründete Pastor Göthe in Melbourne eine deutsch-evangelische Schule, die seit Januar 1856 von Herrn Schullehrer Hübner fortgesetzt wird; die Anzahl der Kinder beläuft sich auf nahe an 30. Auch besteht eine Sonntagsschule, die eigentlich den Namen „Kindergottesdienst" führen sollte.

Der Gemeindevorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde besteht aus:
Heinrich Feldmann, Christian Finger sen., Wilhelm Haber, Christoph Hempel, Eduard Kobelke, Johann Pläschke, Lebrecht Richter, Gottlieb Thiele.

In den folgenden Plätzen werden von Zeit zu Zeit Wochengottesdienste und Bibelstunden gehalten:

1) Hawthorne, 3 Meilen von Melbourne; die deutschen Ansiedler sind Ackerbauer, großentheils aus Schlesien. Die Niederlassung ward in 1850 gegründet.
2) Northcote, 3 Meilen von Melbourne; die Ansiedler sind Ackerbauer, großentheils von Schlesien. Die Niederlassung besteht seit 1850.
3) Collingwood, Vorstadt Melbourne's. Hier wohnen die Deutschen sehr zerstreut.
4) Richmond, 2 Meilen von Melbourne. Die Deutschen wohnen unter Engländern zerstreut.
5) Boroondara, deutsche Niederlassung, 4 Meilen von Melbourne.

Gemeinde-Andachtsbuch: Dr. Bunsen's Allgemeines Gesang- und Gebetbuch.

Katechismus: Der kleine Katechismus Dr. Martin Luther's mit Bildern, gezeichnet von Otto Spekter.

2. Kilbundora.

Die bedeutende deutsche Niederlassung in Kilbundora (10 Meilen von Melbourne) von Einigen Neu-Mecklenburg, von Andern Westgarthtown genannt, ward im Anfange des Jahres 1850 gegründet und besteht aus Mecklenburgern, Sachsen und Schlesiern. Wenn je eine Colonie im Zeitlichen gesegnet wurde, so ist es diese — im Kleinen anfangend, befinden sich jetzt die Ansiedler fast ohne Ausnahme im Wohlstande. Seit 1853 versorgte Pastor Göthe die Gemeinde jeden andern Sonntag mit dem ihr nöthigen Gottesworte. Die von Herrn Gottlieb Renner in 1855 gegründete deutsch-evangelische Schule zählt jetzt etwa 20 Kinder. Während des Predigers Abwesenheit leitet Herr Renner den Gottesdienst und unterrichtet die Confirmanden. Eine hübsche Kirche von blauem Stein ist gegenwärtig im Bauen, die 300 Pf. St. kosten soll. Die Lage des Gotteshauses ist eine ausgezeichnete, mitten in der Niederlassung auf einer Anhöhe, die eine Aus-

sicht über viele Meilen giebt. Die 2 Acre Landes, worauf Kirche und Schule gebaut werden, hat die Gemeinde selbst gegeben. Trustees und Gemeindevorsteher sind: Leberecht Fiedler, Gottlob Siebel und Johann Wuchatsch.

Gemeinde-Andachtsbuch: Dr. Bunsen's Allgemeines Gesang- und Gebetbuch.

Katechismus: Der kleine Katechismus Dr. Martin Luther's mit Bildern, gezeichnet von Otto Spekter.

3. Waldau in Bulleen.

Diese Niederlassung, bei ihrer Gründung in 1853 Breslau genannt, führt jetzt den Namen „Waldau"; sie liegt im Districte von Bulleen, etwa 10 Meilen von Melbourne entfernt. Die Ansiedler sind alle Ackerbauer und kommen großentheils aus Görlitz und dessen Umgebung. Die Gemeinde kann von Pastor Göthe nur von Zeit zu Zeit besucht werden, um eine Predigt zu halten und die heiligen Sakramente zu verwalten; in der Zwischenzeit wird der sonntägliche Gottesdienst vom Vorsteher Thiele und von Herrn Straube geleitet, die sich streng an die Gottesdienstordnung unseres Andachtsbuches halten. Eine von Herrn Müller gegründete Schule ist leider eingegangen.

4. Berwick bei Western-Port.

Auf der deutschen Niederlassung in Berwick bei Western-Port leitet Herr Schullehrer Warmbrunn den sonntäglichen Gottesdienst, während Pastor Göthe von Zeit zu Zeit hinüberkommt, eine Predigt zu halten und die Sacramente zu verwalten. Die Colonie ist 25 Meilen von Melbourne entfernt.

II. District von Geelong.

1. Germantown.

Die deutsche Niederlassung in Germantown, etwa 3 Meilen von Geelong entfernt, ward im Sommer 1849—50 gegründet und ist jetzt zu einem förmlichen deutschen Dorfe herangewachsen. Die deutschen Ansiedler sind großentheils Ackerbauer aus der Gegend von Züllichau in Preußen; durch Fleiß und Ausdauer ist es fast allen gelungen, sich zu materieller Wohlfahrt emporzuheben. Deutsche Sprache, Sitten und Gebräuche werden hier weit mehr aufrecht erhalten, als in irgend einer andern deutschen Niederlassung Victoria's. Vor Pastor Göthe's Ankunft trat man zu gemeinsamem Singen, Beten, Lesen des göttlichen Wortes zusammen. Diese Privatversammlungen haben viel zur Anbahnung eines christlich-evangelischen Gemeindelebens beigetragen. Im Winter 1853 begann Pastor Göthe von Zeit zu Zeit, etwa einmal in 6 Wochen, Predigten zu halten und die Sacramente zu verwalten; an den dazwischen liegenden Sonntagen versammelte man sich wie früher zu gemeinsamem Singen, Beten, Lesen des Wortes und einer Predigt aus Hofacker. Mit Anfang des Jahres

1854 gründete Schullehrer Stanger aus Kornthal in Würtemberg die deutsch-evangelische Schule, die gegenwärtig an 30 Kinder zählt. Herr Stanger leitet nicht nur den sonntäglichen Morgen- und Abendgottesdienst, sondern unterrichtete auch die Confirmanden und hielt wöchentliche Bibelstunden.

Am 25. Juni 1854 legten die ersten vom Schullehrer unterrichteten Kinder ihr Bekenntniß und Gelübde vor der versammelten Gemeinde ab. Am 23. Juli 1855 übernahm Pastor Hausmann, vormals Missionar unter den wilden Eingebornen im Districte von Moreton-Bay, das Amt eines Seelsorgers und bald darnach ward auf einem an der Hauptstraße des Dorfes gelegenen Stücke Landes (2 acre = 3½ Morgen), ein Geschenk der Regierung, eine Pfarrwohnung von Backsteinen errichtet, deren Baukosten sich über 300 Pf. St. belaufen. An 200 Pf. St. wurden schnell collectirt, was sonach eine Schuldenlast von 100 Pf. St. auf der Gemeinde läßt.

Gemeindevorsteher sind: Samuel Bieske, Samuel Kärger und Johann Stanger.

Gemeinde-Andachtsbuch: Dr. Bunsen's Allgemeines Gesang- und Gebetbuch.

Katechismus: Der kleine Katechismus Dr. Martin Luther's mit Bildern, gezeichnet von Otto Spekter.

2. Geelong.

Geelong, die zweite Stadt in Victoria, ist etwa 50 Meilen von Melbourne entfernt. Die Deutschen, die sich hier in nicht unbedeutender Anzahl finden, wohnen unter Engländern zerstreut. Der deutsche Gottesdienst wird vom Pastor Hausmann jeden andern Sonntag im Wesleyanischen Schulgebäude geleitet.

